

Ordnung der Stadt Sternberg über die Durchführung von öffentlichen Märkten

§ 1

Die Stadt Sternberg betreibt und unterhält die Märkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Sternberg.
- (2) Die mit der Marktaufsicht betrauten Personen weisen sich durch Dienstaussweis aus und sind berechtigt, in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte Plätze, Stände und Räumlichkeiten der Marktbesucher auch ohne vorherige Anmeldung zu betreten.
- (3) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sind unverzüglich zu befolgen.
- (4) Marktbesucher, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben auf Verlangen eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.
- (5) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Marktaufsicht oder Polizeibeamte vom Markt für den jeweiligen Markttag verwiesen werden. Bei groben Verstößen kann jemand für einen bestimmten Zeitraum, im Wiederholungsfalle auch für eine unbestimmte Zeit von der Marktbenutzung oder vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Der Bescheid darüber ist schriftlich zu erteilen.

§ 3 Platzzulassung und Platzverteilung

- (1) Anträge auf Zulassung zu den Märkten sind jeweils schriftlich unter genauer Angabe der Art und Größe des Betriebes sowie der Länge und Breite des gewünschten Platzes mindestens vier Wochen vor Beginn an das Ordnungsamt der Stadt Sternberg zu richten. Der Antrag auf Zuteilung eines Stammplatzes kann auch für einen längeren Zeitraum gestellt werden.
- (2) Die Standplätze für die Verkaufsstände werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes oder einer bestimmten Platzgröße steht niemandem zu.
- (3) Über die Verteilung der Standplätze entscheidet die Reihenfolge des Einganges der Anträge. Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes, das Überlassen eines zugeteilten Platzes an Dritte oder das Umherziehen auf dem Marktplatz ist verboten.
- (4) Von der Wochenmarktfläche wird ein Teil als Dauerstandplatz zugewiesen. Der verbleibende Teil wird den übrigen Marktbesuchern von der Marktaufsicht zugewiesen.
- (5) Wenn der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens um 7.30 Uhr belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren; dieser Platz kann dann anderweitig vergeben werden.

§ 4 Verhalten der Marktbesucher und Marktbesucher

- (1) Marktbesucher und Marktbesucher haben sich auf den Märkten so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.
- (2) Während der Marktzeit dürfen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Verkaufsstände weder abgebrochen noch wegtransportiert werden.
- (3) Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:

- a) die Ruhe und Ordnung zu stören;
 - b) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind – ausgenommen sind Kinderwagen sowie Krankenfahr- und Rollstühle;
 - c) das Mitbringen von Hunden oder anderen Haustieren – ausgenommen sind Blindenhunde und dienstlich mitgeführte Polizeihunde;
 - d) die Verunreinigung des Marktplatzes;
 - e) der Verkauf durch Versteigerung;
 - f) der Verkauf im Umherziehen;
 - g) das Mitführen von Motorrädern, Mofas oder Fahrrädern; sie sind außerhalb des Marktgebietes so abzustellen, dass sie keinen behindern oder gefährden;
 - h) gemeindliche Einrichtungen, z.B. Wasserentnahmestellen oder elektrische Anlagen ohne Erlaubnis zu benutzen;
 - i) andere Personen in der Benutzung des Marktes zu hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten zu belästigen;
 - j) auf dem Markt zu betteln.
- (4) Pflasterungen, Wegebefestigungen und sonstige Anlagen des Marktplatzes oder dessen Umgebung dürfen nicht beschädigt werden.
- (5) Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden. Die Beseitigung von Schäden wird durch das Ordnungsamt veranlasst. Die Beseitigungskosten gehen zu Lasten des verantwortlichen Marktbeschickers (Eigentümer oder Unternehmer).
- (6) Verunreinigungen des Marktplatzes oder seiner Umgebung sind unverzüglich, spätestens bei Beendigung des Marktplatzes vom Verursacher zu beseitigen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden, so kann das Ordnungsamt die Reinigung auf Kosten des Verursachers ausführen lassen.
- (7) Warenabfälle, Verpackungsmaterial oder andere Abfälle sind von den Marktbeschickern in besonderen Behältnissen zu sammeln. Es ist darauf zu achten, dass die Papierabfälle nicht vom Wind auseinandergeweht werden können.
- (8) Der Standplatz ist gesäubert zu verlassen.
- (9) Abfälle von Fleisch und Fischen sind in abgedeckten, stets verschlossenen Behältern zu sammeln. Das Abspritzen und Auswaschen von Fischkästen und Verkaufswagen ist nicht gestattet.
- (10) Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen.
- (11) Das Ordnungsamt kann das Abstellen von Kraftfahrzeugen und motorisierten Verkaufswagen auf nicht dafür vorgesehene Flächen zulassen, wenn:
- a) der Marktbetrieb nicht behindert wird,
 - b) das Fahrzeug mit allen vier Rädern auf einer Öl- und schmutzundurchlässigen Plane steht.
- (12) Schmutz- und Brauchwasser bzw. öl- u. fetthaltige flüssige Stoffe sind grundsätzlich in dafür vorgesehene Behälter aufzufangen und durch die Verursacher selbst zu entsorgen. Das Verkippen dieser Stoffe in das öffentliche Regenentwässerungssystem ist grundsätzlich verboten.

§ 5 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Parkplatz Zentrum II, Am Wall statt. Die Grenzen des Marktgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Der Frischemarkt findet auf dem Marktplatz jährlich im Zeitraum von März bis Dezember jeweils Sonnabends in der Zeit von 08.00 – 11.00 Uhr statt. Er ist in Eigenverantwortung der Händler durchzuführen.
- (3) Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken als die in dieser Satzung bezeichneten, ist nicht gestattet.
- (4) Wochenmarkttag ist der Mittwoch jede Woche. Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt der Markttag ersatzlos aus, wenn durch die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt wird.
- (5) Die Verkaufsstände und Buden dürfen erst am Morgen des Markttages ab 6.00 Uhr aufgebaut werden. Der Aufbau muss zu Beginn des Markthandels und die Räumung des Marktplatzes bis 18.00 Uhr beendet sein.
- (6) Der Wochenmarkt wird jeweils von 8.00 – 13.30 Uhr durchgeführt. Vor Beginn und nach Schluss der Verkaufszeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.
- (7) Das Ordnungsamt kann aus besonderem Anlass einen Markt zeitlich verlegen (Feiertage etc.).

§ 6 Marktwaren

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes nach § 67 Abs. 1 Nr. 1-3 der Gewerbeordnung und nach der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. September 1992 sind:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945) mit Ausnahme von alkoholischen Getränken;
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
 - d. folgende Waren des täglichen Bedarfs:
 - Tabakwaren,
 - Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
 - irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
 - Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke und Pfannen),
 - Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel,
 - Kurzwaren (z.B. Nähutensilien, Stricknadeln u.ä.),
 - Toilettenartikel (z.B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher),
 - Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 140 cm Höhe, Kunstblumen,
 - Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine, Messingartikel,
 - Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes,
 - Spielwaren,
 - Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen,
 - Textilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstumdecken),
 - Lederwaren (z.B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen),
 - Kleinwerkzeuge,

Neuheiten und sonstige Werbeartikel,
Literatur (z.B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten,
Kataloge),
Tonträger (z.B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten
leer und bespielt).

- (2) Auf dem Frischemarkt dürfen folgende Lebensmittel angeboten werden:
- Obst und Gemüse
 - Honig
 - Fischwaren
 - Eier
 - Fleisch und Wurstwaren
- (3) Andere als die unter Abs. 1 aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten oder verkauft werden.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgezählten Gegenstände einschränken, einschließlich oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkaufsstellen, gelten auch für die Wochenmärkte und werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 7 Verkaufsvorschriften

- (1) Der Verkäufer hat an seinem Stand an einer gut sichtbaren Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. den Namen seiner Firma mit Wohnort oder Firmensitz, Straße und Hausnummer in deutlicher Schrift dauerhaft anzubringen.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Waren und über die Preisauszeichnung müssen beachtet werden. Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen. Der Grundpreis ist immer anzugeben. Die Auspreisung hat für den Kunden gut sichtbar in Euro zu erfolgen.
- (3) Die roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden befindlichen Unterlagen angeboten werden, so dass sie nicht verschmutzt werden können.
- (4) Lebensmittel, die in unverändertem Zustand verzehrt werden, dürfen nur in reinem unbedruckten Papier verpackt werden. Das Bedienungspersonal der Verkaufsstände für Lebensmittel mit Ausnahme der rohen Naturerzeugnisse muss eine saubere und helle Schutzkleidung tragen. In solchen Verkaufsständen darf nicht geraucht werden. Eine Handwaschgelegenheit mit Seife und sauberem Handtuch ist vorzuhalten. Im Übrigen müssen die Vorrichtungen zum Auslegen der Waren sauber sein und sauber gehalten werden.
- (5) Behälter, Körbe und dergleichen müssen sauber sein und sauber gehalten werden.
- (6) Sämtliche Waren müssen so gestellt sein, dass sie den Erdboden nicht berühren. Es ist nicht statthaft, Waren außerhalb des Verkaufstandes zu lagern.
- (7) Das Anrufen von Käufern und das laute Anpreisen von Waren ist verboten.
- (8) Die Waagen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Wiegen der Ware beobachten kann. Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
- (9) Im Übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse.

§ 8 Tierschutz

Lebendes Geflügel und Kleinvieh darf nur in Käfigen mit Gitterwänden, Körben und ähnlichen Behältern transportiert und zum Verkauf angeboten werden. Die Behälter müssen so geräumig sein, dass die darin untergebrachten Tiere genügend Platz zum Stehen und Umdrehen haben. Tiere verschiedener Gattungen dürfen nicht in einem gemeinsamen Behälter untergebracht sein. Unzulässig ist das Tragen lebender Tiere an den Beinen, ihr Fesseln sowie ihre Aufbewahrung in Säcken.

Die Tiere sind gegen starke Sonneneinwirkung zu schützen. Während der heißen Jahreszeit ist ihnen ein Gefäß mit frischem Wasser vorzusetzen. In den Wintermonaten müssen die Tiere ausreichend gegen Kälte geschützt sein. Empfindliche Kleintiere, insbesondere Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

Das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren mit Ausnahme von Fischen ist untersagt.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Marktstände und –plätze sind Gebühren nach der Ordnung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Märkten in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 10 Haftung

- (1) Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Stadt Sternberg nicht gegeben.
- (2) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Sternberg haftet nicht für Personen, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- (3) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern angebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Marktbeschickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgebietes abgestellte Fahrzeuge, mit oder ohne Waren, ausgeschlossen.
- (4) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Teilnahmebestimmungen ergeben.

§ 11 Volksfeste, Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen

- (1) Für Volksfeste gem. § 60b der Gewerbeordnung auf öffentlichen oder privaten Plätzen gelten folgende Bestimmungen und die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Aufbau, Abnahme und Räumung
 - a. Mit dem Aufbau des Marktes darf nach der Platzverteilung begonnen werden.
 - b. Der Aufbau der Fahrgeschäfte, Schaukeln, Schau- und Schießbuden sowie der Verkaufsstände muss am Vortage des Volksfestes beendet sein, damit die Abnahme in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht erfolgen kann. Baugenehmigungen mit der Statik und das Kontrollbuch sind beim Aufbau und der Abnahme bereitzuhalten.
 - c. Die Betreiber der Geschäfte oder deren Vertreter haben sich bis zur Beendigung der Abnahme bei ihren Betrieben aufzuhalten. Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, so wird die Eröffnung des Betriebes untersagt.

- d. Fahrgeschäfte und Buden dürfen nach Eröffnung des Volksfestes bis zur Beendigung des Festes nicht abgebrochen werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes gestattet.
 - e. Volksfeste beginnen in der Regel (9.00 Uhr) und dauern bis (23.00 Uhr).
 - f. Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte dürfen nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und die Standinhaber in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Ab 22.00 Uhr muss die Lautstärke auf das Mindestmaß herabgesetzt werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall weitere Regelungen treffen.
 - g. Fahrgeschäfte und Buden müssen spätestens am Tage nach dem Volksfest bis zum Eintritt der Dunkelheit geräumt sein.
- (3) Für Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen gilt diese Verordnung ebenfalls sinngemäß.
- (4) Marktstandgelder und Betriebskostenerstattungen (Strom, Wasser, Abwasser u.ä.) werden auf der Grundlage der Ordnung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Märkten erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden nach § 146 Abs. 2 Ziff. 5 der Gewerbeordnung mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet. Soweit Zuwiderhandlungen nach anderen Bestimmungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 22.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Sternberg vom 01.10.2001 über die Durchführung von öffentlichen Märkten außer Kraft.

Sternberg, den 22.11.2006

gez. Quandt
Bürgermeister